



# Stadt Meuselwitz

Eigenbetrieb „Stadtwerke Schnaudertal“

## Information zu den Gebühren

### 1. Trinkwasser

Maßgeblich für die Trinkwassergebührenerhebung ist die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Stadt Meuselwitz vom 27. Oktober 2008.

**Grundgebühr:**

pro Wohnungseinheit (WE)

4,38 €/ Monat

inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

für sonstige Grundstücke

0,46 €/m<sup>3</sup> Vorjahreswasserverbrauch

inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

**Verbrauchsgebühr:**

2,35 €/m<sup>3</sup>

inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

### Hinweis zur temporären Steuersenkung

Für den Zeitraum vom **01.07.2020 bis zum 31.12.2020** gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von **5 %**. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes im vorgenannten Zeitraum beträgt:

**die Grundgebühr:**

pro Wohnungseinheit (WE)

4,29 €/ Monat

inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

für sonstige Grundstücke

0,45 €/m<sup>3</sup> Vorjahreswasserverbrauch

inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

**die Verbrauchsgebühr:**

2,31 €/m<sup>3</sup>

inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

### 2. Abwasser

Maßgeblich für die Abwassergebührenerhebung ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meuselwitz vom 03. Dezember 2008.

**Grundgebühr:**

pro Wohnungseinheit (WE)

6,14 €/ Monat

für sonstige Grundstücke

0,65 €/m<sup>3</sup>

Vorjahreswasserverbrauch

**Einleitungsgebühr:**

1. bei Ableitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Reinigung der Abwässer in der Kläranlage der Stadt Meuselwitz 2,14 €/m<sup>3</sup>
2. bei Ableitung vorgeklärter Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Reinigung der Abwässer in der Kläranlage der Stadt Meuselwitz 1,85 €/m<sup>3</sup>
3. bei Ableitung vorgeklärter Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ohne Ableitung in die Kläranlage der Stadt Meuselwitz 1,66 €/m<sup>3</sup>
4. bei Ableitung von Abwässern aus einer vollbiologischen Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung 0,71 €/m<sup>3</sup>
5. für Niederschlagswasser von befestigten Flächen 0,49 €/m<sup>2</sup>

**Oberflächenentwässerungsgebühr:**

für das von öffentlichen Straßen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitete Niederschlagswasser 0,95 €/m<sup>2</sup> befestigte Fläche/Jahr

**Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm:** 21,99 €/m<sup>3</sup>

Die Abrechnung für die Grund-, Verbrauchs- und Einleitungsgebühren für die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird für den Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres erstellt. Der Abgabenbescheid wird jährlich Ende Februar des Folgejahres zugestellt.

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten.

### **3. Kleineinleiterabgabe**

Maßgeblich für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe ist die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKLEinl) der Stadt Meuselwitz vom 03. Dezember 2008.

Der Abgabesatz für Kleineinleiter beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

**Hinweis:**

Die vorgenannten Gebühren dienen zu Informationszwecken und haben keinen Anspruch auf Richtigkeit. Die Abrechnungsgrundlage sind die einzelnen Satzungen der Stadt Meuselwitz. Es besteht die Möglichkeit, die aktuellen Satzungen unter dem Link [www.stadtwerke-schnaudertal.de](http://www.stadtwerke-schnaudertal.de) einzusehen.

Für die Aushändigung der vollständigen Satzungen sind Gebühren und Auslagen gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Meuselwitz zu entrichten.